

Satzung der Bürgerhilfe Sontraer Land e.V.

§1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein Bürgerhilfe "Sontraer Land" e.V., mit Sitz in Sontra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

§2 - Zweck des Vereins

1. Die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
2. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Mitglieder in sozialen, handwerklichen, administrativen, behördlichen und lebensbegleitenden Bereichen.
2. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder.
3. Mobilitätshilfe.
4. Sachliche Hilfe für sozial schwache Sontraer Bürger/innen, z.B. durch
 - a. ein kostenloses Lebensmittelverteilsystem (Nahrungsquelle),
 - b. kostenlose Abgabe tragbarer Kleidung,
 - c. kostenlose Hilfe bei der Ausstattung für Kinder,
 - d. kostenlose Vermittlung bei der Wohnungseinrichtung für Möbel und Hausrat,
 - e. die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung eines Kinderhilfefonds.
5. Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

§3 -Gebot der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütungen, sondern angemessene Zeitgutschriften. Diese werden nur nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen nach einem vom Vorstand festzulegenden Punktesystem. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 der Satzung eingelöst werden.
3. Die Zeitgutschriften sind nicht vererblich. Sie sind übertragbar
 - a. an den Ehegatten oder Lebenspartner, sofern beide Mitglieder sind,
 - b. von Kindern auf Eltern oder umgekehrt, sofern bei allen Beteiligten eine Mitgliedschaft vorliegt.
4. Aktive können erworbene Punkte für bedürftige Mitglieder spenden. Diese Punkte werden einem Sozialkonto gutgeschrieben. Der Vorstand wird von Fall zu Fall entscheiden, wann auf dieses Konto zurückgegriffen werden soll.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Soweit Mitglieder bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für den Ersatz barer Auslagen.

§ 4 - Verschwiegenheitspflicht und Datengeheimnis

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vereinsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Ihnen während der Ausübung einer Hilfstätigkeit nach § 2 in sozialen, behördlichen und lebensbegleitenden Belangen persönliche Daten oder Tatsachen bekanntwerden, die nach einem normalen menschlichen Verständnis nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 5 - Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen in Frankfurt.
2. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig.

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen,
 - c. rechtsfähige Personenvereinigungen aus der Stadt Sontra und den Gemeinden Nentershausen, Herleshausen und Ringgau
 - d. förderndes Mitglied der obigen Aufzählung kann jeder – ohne Einschränkung - werden. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Hilfen im Sinne des § 2 dieser Satzung
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Sie beginnt vorläufig mit dem Tag der Annahme des Antrags durch das Büro. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst danach endgültig wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c. durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand,
 - d. durch Ausschluss wegen Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - e. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten - mit Ausnahme der Schweigepflicht. Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens sind ausgeschlossen.

§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Jahres zu zahlen. Er wird mittels Bank Einzugsermächtigung zu diesem Termin abgebucht *. Sonstige Forderungen für Leistungen des Vereins sind in bar zu entrichten oder innerhalb von 14 Tagen auf ein Vereinskonto zu überweisen.
*) Nach Absprache mit dem Vorstand kann in Einzelfällen von dieser Regelung abgewichen werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre Rechte aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

§ 8 – Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge. Im Eintrittsjahr ist ein anteiliger Beitrag zu zahlen
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit einfacher Mehrheit fest. Dabei können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder festgelegt werden.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder vorübergehend erlassen.
4. Die Mitgliedschaft beträgt bei Gründung des Vereins
 - a. Bei Einzelmitgliedschaft mindestens 18,00 €. Freiwillig 24,00 €, 36,00 € oder ein selbstgewählter höherer Beitrag.
 - b. Bei Familienmitgliedschaft* mindestens 24,00 €. Freiwillig 36,00 €, 48,00 € oder ein selbstgewählter höherer Beitrag.
*) Familienmitgliedschaft schließt den Ehepartner/Lebenspartner und Kinder bis zum 18. Lebensjahr ein.
 - c. Der Mitgliedsbeitrag für finanzschwache Einzelpersonen kann nach Prüfung durch den Vorstand auf 12,00 € festgesetzt werden.
 - d. Der Mitgliedsbeitrag für finanzschwache Familien kann nach Prüfung durch den Vorstand auf 18,00 € festgesetzt werden

In der Folge werden die Beiträge gemäß Ziffer 2, erster Satz festgelegt.

§ 9 - Organe des Vereins

sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 – Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Ferner sind auch dann Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jeweils besonders hinzuweisen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Die Wahl des Vorstandes.
- b. Die Bestellung von vier Kassenprüfern jeweils für den Zeitraum von drei Jahren aus der Reihe der natürlichen Personen, von denen bei einer Kassenprüfung mindestens zwei anwesend sein müssen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, oder mit der Führung von Kassengeschäften und der Buchhaltung beauftragt sein. Eine Wiederwahl von Kassenprüfern ist nach einer Wahlperiode nicht zulässig.
- c. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr.
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f. Änderung der Satzung.
- g. Auflösung des Vereins.
- h. Entscheidung über Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand.
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- k. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Steht bei Wahlen nur ein/e Bewerber/in zur Abstimmung, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufzeigen abgestimmt werden. Bei Wahl von Einzelpositionen ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte, im Übrigen diejenigen in der Reihenfolge der Höchstzahl von Stimmen.

§ 12 – Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Geschäftsverteilung wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. einem Schriftführer
 - c. bis zu fünf Besitzer
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam

§ 13 - Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise einrichten.
2. Neben Mitgliedern können auch sachverständige Personen in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse und Arbeitskreise jedoch mit Vereinsmitgliedern besetzt sein.

§ 14 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf die zur Änderung vorgesehenen Bestimmung/en der Satzung besonders hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.